

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 25. Januar 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ersatzneubau der Kyllbrücke im Zuge der L 39 zwischen Röhl und Speicher)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ersatzneubau der Kyllbrücke (Bauwerks-Nr.: 6005 653) im Zuge der L 39 zwischen Röhl und Speicher durchgeführt.

Grund für den Ersatzneubau ist die Wiederherstellung der Kyllbrücke, welche beim Hochwasser in der Nacht vom 14.07.2021 auf den 15.07.2021 vollständig zerstört wurde und damit die verkehrliche Verbindung zwischen Speicher und Röhl unterbrach.

Die Planung sieht vor die Erneuerung des Bauwerkes zeitnah durchzuführen, da die Kyll an dieser Stelle zurzeit durch eine D-Brücke mit einspuriger Verkehrsführung mit LSA überquert wird, die nur solange betrieben werden kann, wie die unmittelbar neben dem Bauwerk befindliche Bahnlinie der DB noch gesperrt ist. Ein weiterer Grund für die schnellstmögliche Umsetzung ist, dass sich die Bauarbeiten auf der Seite der Bahnstrecke wesentlich einfacher gestalten, solange diese noch nicht in Betrieb ist.

Die Widerlager aus dem Bestand bleiben grundsätzlich erhalten. Der neue Überbau wird mit Stahl-Verbund-Fertigteilträgern hergestellt, wodurch auf die Gestellung eines Traggerüstes in der Kyll verzichtet und durch den Vorfertigungsgrad die Bauzeit vor Ort verkürzt werden kann.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinden Speicher und Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Püm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter